

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 13.12.2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Friesenheim hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 13. Dezember 2010 beschlossen:

### § 5

#### Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

a) den ersten Hund	€	78,00
b) den zweiten und jeden weiteren Hund	€	156,00
c) jeden Kampfhund und gefährlichen Hund i.S. von § 6	€	948,00
d) den zweiten und jeden weiteren Hund i.S. von § 6	€	1.896,00
e) jeden Zwinger, i.S. von § 8 Abs. 1, bis zu 5 Hunden	€	156,00
f) jeden zusätzlichen Zwinger mit je 5 Hunden weitere	€	156,00

Hunde, für die nach § 7 eine Steuerbefreiung gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

### § 8

#### Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 1 e) und f) erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer als gemeinnützig im Sinne von § 52 Abgabenordnung anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.
- (3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die in § 6 genannten Hunderassen.

## § 10

### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer gemäß § 122 Abs. 3, 4 Abgabenordnung durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.
- (3) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (4) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Friesenheim, den 12. Dezember 2016

  
Erik Weide  
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Friesenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden ist.